

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ÖAMTC Mobilitätsprogramm „Mobil sein – mobil bleiben“

Stand: November 2025

Präambel

Der des Österreichische Automobil-, Motorrad- und Touring Club (ÖAMTC) bietet das ÖAMTC Mobilitätsprogramm ab 60 „Mobil sein – mobil bleiben“ (in weiterer Folge als „Training“ bezeichnet), welches in den Zentren der ÖAMTC Fahrtechnik GmbH abgehalten wird.

Die ÖAMTC Fahrtechnik GmbH ist eine Gesellschaft des ÖAMTC-Verbundes. Die Gesellschaften des ÖAMTC-Verbundes widmen sich im Rahmen ihrer statutarischen Zwecke der Förderung der Verkehrssicherheit auf den Straßen, um so einen Beitrag zur Senkung der Unfallzahlen zu leisten. Dazu bedienen sie sich ihrer Tochtergesellschaft ÖAMTC Fahrtechnik GmbH. Nähere Informationen über die ÖAMTC Fahrtechnik GmbH finden sie unter <https://www.oeamtc.at/fahrtechnik>.

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für das Training „Mobil sein – mobil bleiben“ des Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring Club (kurz: „ÖAMTC“ oder „wir“), 1030 Wien, Baumgasse 129, ZVR 730335108. Änderungen der AGB behalten wir uns vor.
- 1.2. Für die vertraglichen Leistungen gelten die Beschreibungen für den Veranstaltungszeitpunkt laut unserem Angebot.
- 1.3. Individualabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
- 1.4. Der ÖAMTC und die ÖAMTC Fahrtechnik GmbH bekennen sich zur parteipolitischen Unabhängigkeit. Parteipolitische Werbung ist daher sowohl in Verbindung mit ÖAMTC-Aktivitäten als auch auf den ÖAMTC Fahrtechnikzentren unzulässig.
- 1.5. Die Teilnahme stellt keine behördlich anerkannte Fahreignungsüberprüfung dar.
- 2.1. Mit der Anmeldung bieten Teilnehmer uns den Abschluss eines Vertrages verbindlich an.

Die Anmeldung kann schriftlich, fernmündlich (telefonisch oder per E-Mail) bis eine Woche vor Trainingstag erfolgen. Eine Anmeldung erfolgt für alle in der Anmeldung angeführten Teilnehmer, für deren Vertragspflichten die anmeldenden Personen wie für ihre eigenen eintreten, sofern sie eine dahingehende Verpflichtung ausdrücklich übernommen haben.

- 2.2. Der Vertrag kommt mit unserer formlosen Annahme zustande. Langt die Anmeldung bis spätestens 7 Tage vor Trainingsbeginn bei uns ein, erhalten die Teilnehmer eine schriftliche Bestätigung.
- 3.1. Um am Training teilnehmen zu können müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Mindestalter 60 Jahre
 - Teilnahme ausschließlich mit eigenem Kraftfahrzeug
 - Gültige Lenkberechtigung
- 3.2. Auf den Anlagen der ÖAMTC Fahrtechnik GmbH gilt die Straßenverkehrsordnung.
- 3.3. Während der gesamten Dauer des Trainings ist den Anweisungen der Instruktoren im Interesse der Sicherheit unbedingt Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen diese Anordnung oder die Regeln der StVO können Teilnehmer - ohne Anspruch auf Rückzahlung der Kursgebühr - von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

- 3.4. Wir behalten uns vor, Teilnehmer, bei denen der begründete Verdacht auf (Rest-) Alkoholisierung oder Drogen, oder Medikamentenbeeinträchtigung besteht, ohne Rückerstattung des Kursbeitrags, von den praktischen Trainings auszuschließen.
 - 3.5. Bei den Trainings dürfen nur Fahrzeuge ohne Spikereifen verwendet werden.
 - 3.6. Zum Training sind nur Fahrzeuge zugelassen, die verkehrs- und betriebssicher sind. Insbesondere ist auf den vom Hersteller empfohlenen Reifendruck zu achten.
 - 3.7. Das Training wird in Deutsch abgehalten.
 - 3.8. Die Mitnahme von Beifahrern ist nicht gestattet.
 - 3.9. Am Trainingsgelände sind Haustiere nicht gestattet.
 - 3.10. Das Anfertigen von Lichtbildern und Filmen ist am Gelände der Fahrtechnikzentren nur mit schriftlicher Zustimmung durch die Leitung des jeweiligen Fahrtechnikzentrums erlaubt. Selbst in den Fällen genehmigter Aufnahmen ist deren Nutzung nur zu privaten Zwecken gestattet.
-
- 4.1. Es gilt die jeweils unter www.oeamtc.at/mobilsein ausgewiesene Kursgebühr. Diese ist vor Beginn des Trainings auf das vom ÖAMTC bekanntgegebene Konto zur Überweisung zu bringen.
 - 4.2. In der Kursgebühr ist eine Fahrzeugversicherung für das Training enthalten (s. Pkt. 6).
 - 4.3. In der Kursgebühr sind die Kosten für eine allfällige Übernachtung und die Verpflegung nicht enthalten.
 - 4.4. Bei Zahlungsverzug gelangen Verzugszinsen von 5% p.a. und etwaige Mahnspesen sowie Rechtsanwalts- und Inkassokosten zur Verrechnung.
 - 4.5. Es können ausschließlich Wertgutscheine für „Mobil sein – Mobil bleiben“ eingelöst werden.
 - 4.6. Es können keine Generali oder Uniqua Gutscheine für „Mobil sein – Mobil bleiben“ eingelöst werden.
-
- 5.1. Der ÖAMTC hat bei der Generali Versicherung AG für das Training einen Gruppenvertrag für eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, bei der die Teilnehmer mit Bezahlung der Trainingsgebühr während der Ausübung des Trainings am Fahrtechnikgelände mitversichert sind. Voraussetzung dafür ist, dass das Fahrzeug mit dem Einverständnis des Fahrzeughalters verwendet wird.

Die Vollkaskoversicherung umfasst Sachschäden am eigenen Fahrzeug der Teilnehmer aufgrund eines Unfalles sowie Naturkatastrophen, Brand und Diebstahl, sofern dieses in Österreich zugelassen ist. Die maximale Deckungssumme beträgt EUR 3.000,- abzüglich EUR 400,- generellen Selbstbehalts je Schadenereignis.
 - 5.2. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär, das bedeutet, dass im Schadenfall (i) bei Verursachung durch Dritte zunächst der Verursacher bzw. dessen Kfz-Haftpflichtversicherung (ii) ohne Verursachung durch Dritte und bei Bestehen einer eigenen Kaskoversicherung die eigene Kfz-Kaskoversicherung leistungspflichtig ist. Der subsidiäre Versicherungsschutz tritt erst dann ein, wenn keine der beiden genannten Möglichkeiten beansprucht werden kann. Im Falle eines während der Ausübung des Kurses entstandenen Sachschadens am Fahrzeug sind die Teilnehmer verpflichtet bekanntzugeben, ob für das Fahrzeug eine Kaskoversicherung besteht.
-
- 6.1. Die Haftung für vom ÖAMTC oder dessen Gehilfen verschuldete Schäden ist - außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - für Sachschäden je Schadensfall auf EUR 26.000,-- und für reine Vermögensschäden (im versicherungsrechtlichen Sinn, d.h. Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind) auf EUR 10.000,-- je Schadensfall beschränkt. Sofern Kraftfahrzeuge auf dem Trainingsgelände abgestellt werden, übernehmen der ÖAMTC und dessen Gehilfen keinerlei Haftung für Schäden jedweder Art und Ursache am abgestellten Fahrzeug oder an anderen Vermögensgegenständen des Einstellers, es sei denn, der Schaden wurde nachweislich durch das Personal des ÖAMTC oder dessen Gehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

- 6.2. Werden Gegenstände eingebracht, die üblicherweise nicht in Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden (wie z.B. Dokumente, Wertpapiere, Schmuck, Schlüssel, Geld und sonstige Wertgegenstände), so erfolgt die Einbringung dieser Sachen immer auf eigene Gefahr und unter Ausschluss jeglicher Haftung des ÖAMTC oder dessen Gehilfen.
- 7.1. Mit der Anmeldung zum Training geben die Teilnehmer (allenfalls stellvertretend durch jene Person, die sie angemeldet hat) dem ÖAMTC ihre personenbezogenen Daten (Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum und ggf. ÖAMTC Clubkartennummer) bekannt. Diese Daten werden für den Zweck der Organisation und Abwicklung des Trainings verarbeitet und allenfalls an ausführende Dienstleister (ÖAMTC Fahrtechnik GmbH) weitergegeben. Die Daten werden 3 Jahre lang nach Abwicklung der Veranstaltung gespeichert und danach nur im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (z.B. sieben Jahre für finanzrelevante Daten) archiviert.
- 7.2. Darüber hinaus gibt der ÖAMTC Namen, Adresse und Geburtsdatum der Teilnehmer zum Zweck der Abrechnung der jeweiligen Förderungen an die zuständigen Stellen* im Bundesland Ihres Wohnortes weiter. Ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der Daten an die genannte Stelle entscheidet diese über die Verwendung der Daten und ist somit verantwortlich für die Einhaltung der DSGVO.

*Zuständige Förderstellen:

- Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Gesamtverkehrsangelegenheiten, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
 - Amt der OÖ Landesregierung Abteilung: Verkehr, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
 - Amt der SBG Landesregierung, Michael Pacher Str. 36, Postfach 537, 5010 Salzburg
 - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Verkehrssicherheitsfonds, Abteilung 2 – Referat Verkehrsrecht, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
 - Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
- 7.3. Die Teilnehmer haben jederzeit das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung und auf Übertragbarkeit der von ihnen bekannt gegebenen Daten. Entsprechende Ersuchen sind an datenschutz@oeamtc.at zu richten. Bei Bedenken gegen die Verarbeitung durch den ÖAMTC, haben die Teilnehmer darüber hinaus die Möglichkeit, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (in Österreich die Datenschutzbehörde) zu beschweren.
- 8.1. Ein Storno ist grundsätzlich bis 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung möglich und bedarf der telefonischen oder schriftlichen Mitteilung. Die Nennung einer Ersatzperson ist jederzeit möglich.
- 8.2. Bei Nichterscheinen ohne vorherige Mitteilung werden 50% der Kursgebühr in Rechnung gestellt.
- 8.3. **Informationen zur Ausübung des Widerrufsrechts nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) - sofern anwendbar**
- 8.3.1. Konsumenten haben das Recht, **binnen vierzehn Tagen** ab dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung durch den ÖAMTC (vgl. Punkt 2.2) ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.
- Der Widerruf kann mittels einer eindeutigen Erklärung postalisch an ÖAMTC, Baumgasse 129, 1030 Wien, telefonisch unter 01/71100 21769 oder per E-Mail an mobilsein@oeamtc.at erklärt werden.

Folgen des Widerrufs

Bei Widerruf von diesem Vertrag nach Punkt 8.3.1, werden dem Teilnehmer alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag der Mitteilung des Widerrufs zurückzuzahlen. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das der Teilnehmer bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, es

wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

- 9.1. Der ÖAMTC behält sich das Recht vor, Trainings gegebenenfalls zu verschieben oder abzusagen (z.B. extreme/gefährdende Wetterverhältnisse, zu geringe Teilnehmerzahl), ohne dass dem ÖAMTC weitere Verpflichtungen als die Rückzahlung der Kursgebühr entstehen.
- 9.2. Wird die Veranstaltung infolge höherer Gewalt (wie etwa witterungsbedingte Umstände, Naturkatastrophen, Krieg, innere Unruhen, Streik, etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder undurchführbar, haben sowohl Sie als auch wir das Recht - abweichend von den Stornobedingungen in Pkt. 8 - , die Veranstaltung abzusagen bzw. gegebenenfalls vorzeitig zu beenden. In diesem Fall können wir für die bereits erbrachten Veranstaltungsleistungen eine Entschädigung in angemessener Höhe (maximal die vertragliche Kursgebühr) verlangen.
- 9.3. Sofern vertraglich vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen werden - und zwar aufgrund von Umständen, die in Ihrer Sphäre liegen - ohne dass ein Fall höherer Gewalt vorliegt, haben wir Anspruch auf die volle vertraglich vereinbarte Kursgebühr.
- 10.1. Wir leisten Gewähr für die gewissenhafte Vorbereitung und Abwicklung des Trainings sowie für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Wir haben das Recht, durch Erbringung einer gleichwertigen Ersatzleistung Abhilfe zu schaffen.
- 10.2. Keine Gewähr leisten wir für Leistungsstörungen bei Leistungen Dritter, deren Leistung wir lediglich vermitteln.
- 10.3. Sollten Leistungsstörungen auftreten, sind die Teilnehmer verpflichtet, alles Ihnen Zumutbare zu unternehmen, um zur Behebung beizutragen und einen eventuell entstehenden Schaden gering zu halten. Insbesondere sind die Teilnehmer verpflichtet, ihre Beanstandungen unverzüglich unserem beim Training anwesenden Beauftragten mitzuteilen. Befugnisse zur Abgabe rechtlicher Erklärungen haben unsere Beauftragten jedoch nicht.
- 11.1. Gerichtsstand ist der Sitz des Unternehmens in 1030 Wien. Soweit dies nicht zulässig ist, ist der gesetzliche Gerichtsstand maßgeblich.
- 11.2. Sofern eine der Bestimmungen der AGB unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein sollte, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.